

# WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

## INSTITUT-FUER-ASYLRECHT.DE

[Schneider-Institute.de](http://Schneider-Institute.de) · Breul 16 · 48143 Münster

An

Staatsanwaltschaft Freiburg

Kaiser-Joseph-Str. 259

79098 Freiburg

Telefax (07 61) 2 05 - 26 66 oder

Telefax (07 61) 2 05 - 27 00

Freiberuflicher Rechtswissenschaftler

**RENÉ SCHNEIDER**

**BREUL 16**

**48143 MÜNSTER**

Telefax (02 51) 3 99 71 62

Telefon (02 51) 3 99 71 61

von 11 bis 21 Uhr

Daten gespeichert. §§ 28, 33 BDSG

USt-IdNr.: DE198574773

17. Dezember 2016 – No. 26902

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt Rall!

**In dem Ermittlungsverfahren  
gegen Frau Dr. Angela M e r k e l  
200 Js 39157/16**

will ich die Begründung meiner Anzeige vom 12. Dezember 2016 weiter vertiefen:

### I.

Anliegend überreiche ich eine Abschrift der Abhandlung

#### **„Herbst der Kanzlerin. Geschichte eines Staatsversagens.“**

Von Stefan Aust, Manuel Bewarder, et al., in: „DIE WELT“ vom 09.11.2015, URL:  
<http://www.welt.de/politik/deutschland/article148588383/Herbst-der-Kanzlerin-Geschichte-eines-Staatsversagens.html>

Dieser Bericht enthält eine chronologische Darstellung des Tuns und Unterlassens der Beschuldigten und erlaubt Rückschlüsse auf den inneren oder subjektiven Tatbestand.

### II.

Wenn der in Griechenland 2013 wegen Raubes und versuchten Mordes rechtskräftig verurteilte afghanische „Flüchtling“ Hussein Khavari (geb. am 1. Januar 1996) —

Hussein K. wurde am 8. Januar 2013<sup>[13]</sup> in Tyros (Arkadien) als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling registriert.<sup>[14]</sup> Laut seinem bei der Registrierung vorgelegten afghanischen Pass wurde er am 1. Januar 1996 geboren.<sup>[15][16]</sup> Am 26. Mai 2013<sup>[17]</sup> überfiel er auf Korfu eine Studentin und verletzte sie dabei schwer. Das Opfer leidet noch heute unter den Folgen und befindet sich in medizinischer Behandlung.<sup>[18][19]</sup> Laut einem forensischen Gutachten war Hussein K. damals zwischen 16 und 17 Jahre alt.<sup>[20]</sup> Nach seiner Festnahme wurde er am 12. Februar 2014<sup>[17]</sup> wegen Diebstahl und versuchtem Totschlag zu einer Jugendhaftstrafe von 10 Jahren verurteilt und in einem Gefängnis für Jugendliche in Volos inhaftiert.<sup>[21][17]</sup>

**RENÉ SCHNEIDER · BREUL 16 · 48143 MÜNSTER · SCHNEIDER-INSTITUTE.DE**

Telefax +49 (02 51) 3 99 71 62 · Telefon +49 (02 51) 3 99 71 61 · von 11 bis 21 Uhr

In der Folge wurde sein Asylgesuch im Mai 2014 von den griechischen Behörden abgelehnt.<sup>[14]</sup> Im Rahmen eines Amnestiegesetzes der Regierung Tsipras kam er am 31. Oktober 2015<sup>[22]</sup> gegen Meldeauflagen auf Bewährung vorzeitig frei.<sup>[23]</sup> Als er dieser Meldepflicht nicht nachkam, widerrief das Justizministerium die Bewährung und schrieb am 31. Dezember 2015 eine nationale – jedoch keine internationale – Fahndung aus.<sup>[16][23]</sup> Zu diesem Zeitpunkt hielt sich Hussein K. bereits in Deutschland auf. Er war Anfang November über Österreich<sup>[24]</sup> illegal eingereist<sup>[25]</sup> und hatte am 12. November 2015<sup>[17]</sup> ohne Vorlage von Personaldokumenten bei der Polizei in Freiburg einen Asylantrag gestellt. Er gab dabei an, am 12. November 1999<sup>[17]</sup> im afghanischen Ghazni geboren worden zu sein. Er wurde vom Jugendamt Freiburg in Obhut genommen und lebte zum Zeitpunkt seiner Festnahme bei einer afghanischen Pflegefamilie.<sup>[14][16][21][26]</sup>

**Quelle/URL: [https://de.wikipedia.org/wiki/Kriminalfall\\_Maria\\_L.](https://de.wikipedia.org/wiki/Kriminalfall_Maria_L.) (m. w. N.),**

- 13)** FAZ: Freiburger Mordfall: Hussein K.s Daten standen in Eurodoc, abgerufen am 17. Dezember 2016.
- 14)** Josef Kelnberger: Mord in Freiburg – Die Spur der Gewalt des Hussein K. In: sueddeutsche.de. 15. Dezember 2016, abgerufen am 17. Dezember 2016.
- 15)** Griechenland übermittelt Passdaten: Freiburger Verdächtiger soll 20 Jahre alt sein. n-tv.de, 14. Dezember 2016, abgerufen am 17. Dezember 2016.
- 16)** Mutmaßlicher Mörder von Freiburg: Was wir über Hussein K. wissen. In: Spiegel Online. 15. Dezember 2016, abgerufen am 17. Dezember 2016.
- 17)** Getötete Studentin in Freiburg: Tatverdächtiger profitierte womöglich von Amnestie in Griechenland. In: Spiegel online. Abgerufen am 17. Dezember 2016.
- 18)** dpa: „Ich kann nicht glauben, dass sie ihn freigelassen haben“. In: FAZ.net. 18. Dezember 2016, abgerufen am 18. Dezember 2016.
- 19)** Tote Freiburger Studentin: „Ja, das ist der Mann, den ich 2013 verteidigt habe“. In: DIE WELT. Abgerufen am 17. Dezember 2016.
- 20)** Freiburg: Fall Maria L.: Hussein K. wohl im Oktober 2015 aus der Haft entlassen. Badische Zeitung, 14. Dezember 2016, abgerufen am 17. Dezember 2016.
- 21)** Felix Lieschke, Daniela Weingärtner, Frank Zimmermann, Bernhard Walker, Wassilios Aswestopoulos, Dietmar Ostermann, Oliver Huber: Freiburg: Tatverdächtiger im Fall Maria L.: BKA: Fingerabdrücke belegen kriminelle Vorgeschichte von Hussein K. Badische Zeitung, 15. Dezember 2016, abgerufen am 17. Dezember 2016.
- 22)** Mutmaßlicher Mörder von Freiburg seit 2015 auf Fahndungsliste in Griechenland, euronews.com, abgerufen am 17. Dezember 2016.
- 23)** Kirsten Ripper: DNA identisch: In Freiburg Verhafteter war in Griechenland im Gefängnis. In: euronews. 14. Dezember 2016, abgerufen am 17. Dezember 2016.
- 24)** Uli Homann, Gabriele Renz: Freiburg: Erst Korfu, dann Freiburg: Was im Fall Hussein K. alles schief lief. In: suedkurier.de. 15. Dezember 2016, abgerufen am 18. Dezember 2016.
- 25)** Eberhard Weiny: Verdächtiger im Freiburger Mordfall: Hinweise auf Vorstrafe in Griechenland. In: Stuttgarter Nachrichten. 13. Dezember 2016, abgerufen am 18. Dezember 2016.
- 26)** Mordfall Maria L.: Der Weg von Hussein K. durch Europa. focus.de, 15. Dezember 2016, abgerufen am 17. Dezember 2016. —

— im November 2015 an der deutschen Grenze kontrolliert oder bei der Asylantragstellung vom 12. November 2015 anhand seiner Fingerabdrücke korrekt identifiziert und wegen illegaler Einreise gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG verhaftet worden wäre, dann hätte dieser in Griechenland rechtskräftig verurteilte Kriminelle am 16. Oktober 2016 keine Gelegenheit gehabt, die Studentin Maria Ladenburger zu vergewaltigen und zu ermorden (unterstellt, daß der dringende Tatverdacht gegen den Untersuchungshäftling Hussein Khavari begründet ist, und nicht etwa ein unbekannter Dritter die Taten begangen hat).

Stellt sich allerdings heraus, daß der Untersuchungshäftling Hussein Khavari die Taten begangen hat, dann wäre die Studentin Maria Ladenburger am 16. Oktober 2016 einhundertprozentig nicht vergewaltigt und ermordet worden, weil ein „Ersatztäter“ natürlich nicht zur gleichen Zeit am gleichen Ort war (anderenfalls wäre er ein Zeuge der Tat geworden und hätte sie entweder verhindern oder später durch sachdienliche Hinweise die ausgelobte Belohnung verdienen können).

## III.

Die in der Anzeige schon enthaltenen allgemeinen Ausführungen zum „inneren“ oder „subjektiven“ Tatbestand stammen aus dem Standardkommentar zur Strafprozeßordnung von Professor Dr. Thomas Fischer, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, sie machen in dem vorliegenden Fall den Verdacht gegen die Beschuldigte Merkel noch verständlicher, wenn man den – schon zitierten – Ausspruch der Beschuldigten vom 22. September 2015 (*„Ist mir egal, ob ich schuld am Zustrom der Flüchtlinge bin. Nun sind sie halt da.“*) innerhalb der Vorsatzproblematik – sozusagen an der richtigen Stelle – sichtbar macht:

Bedingter Vorsatz kommt in Betracht, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung weder anstrebt noch für sicher, sondern nur für möglich hält (Fischer, § 15 StGB, Rdnr. 9, m.w.N.). Das ist nicht der Fall, wenn der Täter nur „bewußt fahrlässig“ handelt.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist der bewußt fahrlässig Handelnde mit der als möglich erkannten Folge nicht einverstanden und vertraut deshalb auf ihren Nichteintritt, während der bedingt vorsätzlich Handelnde mit dem Eintreten des Erfolges in dem Sinne einverstanden ist, daß er ihn billigend in Kauf nimmt (wie vor).

Das „billigende in Kauf nehmen“ setzt voraus, daß der Täter den Erfolgseintritt „*als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt*“ (aaO, Rd. 10a m.w.N.). Dabei hat der Begriff des Billigens einen über die allgemeine Sprachbedeutung hinausgehenden Anwendungsbereich: Der Täter billigt auch einen an sich unerwünschten, aber notwendigen Erfolg, wenn er sich mit ihm um eines erstrebten Zieles willen abfindet, wenn er die mögliche Folge hinzunehmen bereit ist oder aus „*Bedenkenlosigkeit und Gleichgültigkeit*“ die Folge in Kauf nimmt, *ausreichend ist jedenfalls, wenn dem Täter der als möglich erkannte Erfolg gleichgültig ist* (wie vor). Bei besonders schweren Gewaltdelikten bzw. bei besonders gefährlichen vorsätzlichen Gewalthandlungen kann das kognitive Element –



– so weit im Vordergrund stehen, daß ein voluntatives „*Vertrauen auf einen glücklichen Ausgang*“ der Annahme bedingten Vorsatzes nicht entgegensteht (aaO, Rdnr. 10b, m.w.N.).

Nach alledem ergibt eine Gesamtschau und Abwägung aller Aspekte, daß der Beschuldigten Merkel ihre verfassungsfeindliche „*Flüchtlingspolitik*“ so wichtig ist, daß sie darüber alle **Gefahren, welche mit der unkontrollierten Einwanderung verbrecherischer Elemente in unbekannt hoher Vielzahl verbunden sind, und die der Beschuldigten „egal“ (!) sind**, gegen jede Vernunft vollständig ausgeblendet hat.

Die Beschuldigte Merkel handelt nicht „bewußt fahrlässig“, sondern „bedingt vorsätzlich“, und das hatte sie schon am 15. September 2015 angekündigt: „*Ich muss ganz ehrlich sagen, wenn wir jetzt anfangen, uns noch entschuldigen zu müssen dafür, dass wir in Notsituationen ein freundliches Gesicht zeigen, dann ist das nicht mein Land.*“

Quelle/URL:

<http://www.n-tv.de/politik/Merkel-Dann-ist-das-nicht-mein-Land-article15938301.html>

#### IV.

Die in der Anzeige enthaltenen allgemeinen Ausführungen zur Beihilfe gemäß § 27 StGB –

Hilfeleistung im Sinne des § 27 StGB ist - bei Erfolgsdelikten - grundsätzlich jede Handlung, welche die Herbeiführung des Taterfolges durch den Haupttäter objektiv fördert oder erleichtert; dass sie für den Eintritt dieses Erfolges in seinem konkreten Gepräge in irgendeiner Weise kausal wird, ist nicht erforderlich (st. Rspr.; vgl. etwa BGH, Urteil vom 8. März 2001 - 4 StR 453/00, NJW 2001, 2409, 2410 mwN). Beihilfe kann schon im Vorbereitungsstadium der Tat geleistet werden (vgl. BGH, Urteile vom 1. August 2000 - 5 StR 624/99, BGHSt 46, 107, 115; vom 16. November 2006 - 3 StR 139/06, NJW 2007, 384, 389, jeweils mwN), selbst zu einem Zeitpunkt, in dem der Haupttäter zur Tatbegehung noch nicht entschlossen ist (vgl. BGH, Urteil vom 24. April 1952 - 3 StR 48/52, BGHSt 2, 344, 345 f.; Beschluss vom 8. November 2011 - 3 StR 310/11, NSiZ 2012, 264); sie ist auch noch nach Vollendung der Tat bis zu deren Beendigung möglich (vgl. BGH, Urteil vom 24. Juni 1952 - 1 StR 316/51, BGHSt 3, 40, 43 f.; Beschluss vom 4. Februar 2016 - 1 StR 424/15, juris Rn. 13, jeweils mwN). Sie kommt auch in der Form sog. psychischer Beihilfe in Betracht, indem der Haupttäter ausdrücklich oder auch nur konkludent in seinem Willen zur Tatbegehung, sei es auch schon in seinem Tatentschluss, bestärkt wird. Dies ist etwa der Fall, wenn dem Haupttäter Unterstützung bei der späteren Tatausführung oder der Verwertung der Tatbeute zugesagt wird (vgl. etwa BGH, Beschlüsse vom 13. August 2002 - 4 StR 208/02, NSiZ 2003, 32, 33; vom 1. Februar 2011 - 3 StR 432/10, NSiZ 2011, 637).

BGH, 3 StR 49/16 – Beschluß vom 20. September 2016 (Rdnr. 17, Bl. 9 d. A.),  
URL: <http://juris.bundesgerichtshof.de/>

– stammen aus dem „Gröning-Beschluß“ des Bundesgerichtshofes, der sie quasi „vor die Klammer gezogen“ hat, um vor diesem Hintergrund den Fall Gröning zu entscheiden.

Ob die weiteren Überlegungen des BGH zum Tatbeitrag des 300.000-fachen Mordgehilfen Oskar Gröning in dem historischen Geschehen aus vorkonstitutioneller Zeit auf die aktuelle Außerkraftsetzung von „Gesetz und Recht“ (!) gemäß Artikel 20 Abs. 3 GG übertragbar sind, ist in dem vorliegenden Fall nicht entscheidungserheblich.

Hochachtungsvoll!

(Schneider)  
Anzeigerstatter